

THEMA VERTRAGSRECHT

VERTRAGSRECHT

Dieses Grundstück und kein anderes. Trotzdem muß der Vordruckvertrag vom Trafikanten genügen: der spart Geld und ist schneller ausgefüllt als ein Lottoschein. Obwohl Sie Wortklaubereien nicht mögen und sich lieber auf Ihren persönlichen Eindruck verlassen, lesen Sie den Vertrag natürlich gründlich durch: soweit scheint alles in Ordnung. Auch die Warnung eines Bekannten, auf Schulden und Hypotheken zu achten, läßt sich zerstreuen: die Haftung des Verkäufers für Geldlasten steht eindeutig drin.

Was nicht drin steht: die Haftung für andere Lasten. Aber was sollen Sie sich als Laie darunter groß vorstellen? Doch nicht, daß Sie beim Kelleraushub auf eine »Leiche« stoßen: durch Altöl verschmutztes Erdreich. Plötzlich dreht sich alles um Fremdwörter wie: Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz. Auf Deutsch: die Entsorgungskosten in Millionenhöhe müssen Sie tragen. Denn Vertrag ist Vertrag. Dachten Sie jedenfalls.

Leben ist nicht berechenbar. Aber gestaltbar. Nützen Sie die Freiheit.

Innerhalb des allgemeinen Rahmens, den die Gesetze vorgeben, bleibt viel persönlicher Spielraum für die Gestaltung von Zusammenleben - privat und im Beruf. Wer ihn nicht aktiv ausschöpft, überläßt sich dem Zufall oder dem Willen anderer und riskiert unnötig Konflikte.

Menschliche Beziehungsnetze folgen keinem vorgedruckten Muster. Einen lebensechten Vertrag auszuverhandeln ist ein dynamischer und kreativer Vorgang. Dabei gewinnen Sie nebenbei wertvolle Erfahrungen und einen geschärften Blick für das Mögliche.

Als selbstbewußter Verhandlungspartner werden Sie oft überrascht sein, wie zugänglich Ihr Gegenüber reagiert, wenn Sie berechnete Einwände und Forderungen offen aussprechen.

Wer sich hingegen über den Tisch ziehen läßt, erntet dafür weder Dank noch Sympathie.

Wo Sie Verantwortung tragen, muß auf Absprachen Verlaß sein - in der Familie genauso wie in Geschäft und Gesellschaft. Auch wenn Ihr Anwalt Inhalt und Form perfektioniert, hängt viel davon ab, daß Sie selbst rechtzeitig die richtigen Impulse geben.

- 1 Bedingungen lassen sich am sachlichsten festlegen, solange noch niemand gebunden ist.
- 2 Vertrauen Sie Ihrem Anwalt alle Ihre Wünsche und Vorstellungen über den abzuschließenden Vertrag an. Informieren Sie ihn vollständig.
- 3 Lassen Sie sich beraten, *bevor Sie* mit Ihren Vertragspartnern in Verhandlungen treten: was einmal besprochen ist, läßt sich später schwer rückgängig machen. Ihr Anwalt macht Sie vorher auf alle wesentlichen Punkte aufmerksam.
- 4 Überprüfen Sie bestehende Vertragswerke laufend auf ihre Aktualität.
- 5 Mündliche Vereinbarungen sind nicht nur schwer beweisbar, sondern oft unwirksam.

THEMA VERTRAGSRECHT

Eine harte Schule qualifiziert Ihren Anwalt für Einigungen mit Bestand.

Die Erfahrung, was in einem Vertrag stehen muß, hat Ihr Anwalt - und *nur* er - aus erster Hand. Denn im Ernstfall ist das Gericht der strenge Prüfstein seiner Arbeit. Jeder Konflikt, den er durchgefochten hat, kommt Ihrer Sache zugute.

Ziel ist, Sie vor kostspieligen Konflikten zu bewahren. Ihr Anwalt kann ein Lied davon singen, wieviel Zeit und Geld Sie sparen, wenn Sie einen Bruchteil davon in frühzeitige Beratung investieren. Ihr Anwalt berücksichtigt nicht nur alle rechtlichen Zusammenhänge, sondern darüber hinaus die besonderen sachlichen und menschlichen Dimensionen. Die Erfahrung erlaubt ihm einzuschätzen, wie die Interessen - auch auf der Gegenseite - tatsächlich liegen, und wie sie sich im Lauf der Zeit verändern können. So fundiert wie seine Diagnose ist die Lösung, die er entwickelt. Wer darin noch Streit sucht, beißt auf Granit.

Welche Verträge errichtet Ihr Rechtsanwalt konkret für Sie?

Kauf-, Tausch-, Übergabe-, Leibrentenverträge
Schenkungsverträge
Wohnungseigentumsverträge
Pacht-, Miet- und Leasingverträge
Lizenz-, Franchise-, Copyright-, Softwareverträge
Liefer- und Exportverträge
Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen
Werkverträge (z.B. auch Bauverträge)
Gesellschaftsverträge zur Gründung, Übernahme und Fortführung von Unternehmen
Darlehens-, Kreditverträge und andere Finanzierungsverträge
Stiftungen
Familienrechtliche Verträge (Eheverträge, Adoptionsverträge)
Erbverträge